

Einfache Anfrage Sulzer-Wil vom 10. Januar 2019

Die Belastungsgrenzen bei der IPV sind zu hoch – Warum setzt die Regierung einseitig auf die Erhöhung des Selbstbehaltes?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 12. Februar 2019

Dario Sulzer-Wil stellt in seiner Einfachen Anfrage vom 10. Januar 2019 mehrere Fragen zu den Eckwerten für die ordentliche Prämienverbilligung für das Jahr 2019.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Regierung muss die Eckwerte für die Berechnung der ordentlichen Prämienverbilligung (IPV) jährlich so festlegen, dass das zur Verfügung stehende IPV-Volumen möglichst genau erreicht wird. Aufgrund der überdurchschnittlichen Zunahme des Mittelbedarfs für die IPV für Beziehende von Ergänzungsleistungen (EL), für Beziehende finanzieller Sozialhilfe und für Verlustscheinforderungen für nicht bezahlte Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) mussten die Eckwerte für den Bezug einer ordentlichen IPV laufend verschärft werden und die Entwicklung der für die ordentliche IPV zur Verfügung stehenden Mittel liegt deutlich unter dem Anstieg der OKP-Prämien. Die zur Sanierung des Staatshaushalts getroffenen Massnahmen im IPV-Bereich (Kürzung von zehn Mio. Franken im Rahmen des Sparpakets II und des Entlastungsprogramms 2013) haben das Problem weiter verschärft.

Seit dem Jahr 2010 wurden die prozentualen Belastungsgrenzen (Anteil des massgebenden Einkommens, der für die OKP-Prämien aufgewendet werden muss, bevor eine IPV ausgerichtet wird) deutlich erhöht. Sie liegen im Jahr 2019 – je nach Einkommens- und Haushaltskategorie – bei 16 bis 20 Prozent. Zudem wurde der bei der IPV-Einkommensberechnung zu berücksichtigende Vermögensanteil ab dem Jahr 2014 von 10 auf 20 Prozent des steuerbaren Vermögens erhöht. Weitere bei den Steuern mögliche Abzüge – beispielsweise der Steuerabzug in der Höhe von 30 Prozent des Eigenmietwerts von selbst bewohnten Liegenschaften – werden bei der IPV-Einkommensberechnung nicht mehr berücksichtigt bzw. zum massgebenden Einkommen dazugerechnet. Der Kinderabzug, der für die Berechnung des massgebenden Einkommens berücksichtigt wird, musste für das Jahr 2019 von Fr. 7'000.– auf Fr. 4'000.– reduziert werden, um den Anstieg der Belastungsgrenzen zu dämpfen. Auch wurde der Betrag, unterhalb dem eine ordentliche IPV nicht mehr ausgerichtet wird, von Fr. 12.– auf Fr. 100.– je Person und Jahr erhöht.

Die getroffenen Massnahmen haben zu einer deutlichen Einschränkung des Kreises der Bezugsberechtigten und zu einer Reduktion des Anspruchs auf ordentliche IPV geführt. In der Folge hat die nach der IPV verbleibende Prämienbelastung der St.Galler Haushalte zugenommen bzw. müssen diese einen immer grösseren Anteil der OKP-Prämien selbst finanzieren. Die Regierung beobachtet diese Entwicklung im Sinn der Sozialverträglichkeit der IPV mit grosser Sorge, zumal die Gefahr nicht ausgeschlossen werden kann, dass Haushalte mit tiefen Einkommen aufgrund der zunehmenden Prämienbelastung in die finanzielle Sozialhilfe abrutschen. Eine stärkere Entlastung der St.Galler Haushalte ist jedoch nur möglich, wenn für die ordentliche IPV mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Budgetierung des IPV-Volumens erfolgt derzeit aufgrund der zur Sanierung des Staatshaushalts getroffenen Massnahmen (Sparpaket II und Entlastungsprogramm 2013) 10 Mio. Franken unter dem gesetzlichen Höchstvolumen. Im Rahmen der Beratung des XV. Nachtrags zum Steuergesetz (22.18.12) hat der Kantonsrat in der Novembersession 2018 dem Antrag der vorberatenden Kommission zur Erhöhung des IPV-Kantonsbeitrags im Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022 um 10 Mio. Franken zugestimmt. Aus den zusätzlichen Mitteln soll insbesondere die gemäss Bundesrecht (spätestens auf das Jahr 2021) umzusetzende Erhöhung des Mindestsatzes für die Verbilligung der Kinderprämien von Familien mit unteren und mittleren Einkommen von 50 auf 80 Prozent finanziert werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Regierung hat bei der Festlegung der IPV-Eckwerte nicht ausschliesslich eine Erhöhung der Belastungsgrenzen vorgenommen. In den vergangenen Jahren sind mehrere Anpassungen bei der Berechnung des für die ordentliche IPV massgebenden Einkommens erfolgt (Aufrechnung verschiedener Steuerabzüge, Verdoppelung des Vermögensanteils). Ausserdem wurde für das Jahr 2019 der IPV-Kinderabzug von Fr. 7'000.– auf Fr. 4'000.– reduziert, um die zur Einhaltung des IPV-Volumens notwendige Erhöhung der prozentualen Belastungsgrenzen abfedern zu können. Bei den Referenzprämien besteht kein Handlungsspielraum mehr, weil sich diese bereits an den günstigen Krankenkassenprämien orientieren.
2. Der Vermögensanteil, der bei der Berechnung des für die ordentliche IPV massgebenden Einkommens berücksichtigt wird, wurde deutlich erhöht (von 10 auf 20 Prozent des steuerbaren Vermögens). Zudem haben Alleinstehende mit einem steuerbaren Vermögen von über Fr. 100'000.– und Verheiratete mit einem steuerbaren Vermögen von über Fr. 150'000.– keinen Anspruch auf ordentliche IPV.

Das IPV-System des Kantons St.Gallen kennt grundsätzlich keine explizite Festlegung von Einkommensobergrenzen zum Bezug einer ordentlichen IPV. Diese ergeben sich rein rechnerisch aus der Anwendung der für die Berechnung der ordentlichen IPV massgebenden Eckwerte. Einkommensobergrenzen bestehen nur bei der vom Bundesrecht vorgegebenen Verbilligung von Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen.

3. Die für die ordentliche IPV 2019 erfolgte Reduktion des Kinderabzugs sowie die Erhöhung der prozentualen Belastungsgrenzen führen einerseits zu einer Reduktion der Zahl der Personen mit einem Anspruch auf ordentliche IPV und anderseits für die noch verbleibenden IPV-Beziehenden zu einer Reduktion ihres Anspruchs.
4. Im Jahr 2019 stehen für die ordentliche IPV (Budget gemäss definitivem Bundesbeitrag) insgesamt rund 69,5 Mio. Franken zur Verfügung.
5. Aufgrund der aktuellen Simulationsergebnisse dürfte sich die Zahl der Bezugsberechtigten für eine ordentliche IPV im Jahr 2019 um rund 3'000 auf etwa 62'000 Personen reduzieren.